

Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Vorstandsmitglieder, die mit der Begleitung und Weiterqualifizierung der AGH-Teilnehmer befasst sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierhilfe Inn-Salzach e.V.

Burghausen, im September 2014

gez. Emmerich Sattler, 1. Vorstand



Satzung für den Verein für Soziale Dienste Burghausen e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Verein für Soziale Dienste Burghausen e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Burghausen, Bruckgasse 102.

§ 2 (Zweck)

Alltagsbegleitung:

Angeboten werden Dienstleistungen für gehandicapte Senioren im Landkreis Altötting, die zwar noch selbständig in ihrer Wohnung leben können, aber gelegentlich oder auch regelmäßig für bestimmte Tätigkeiten Unterstützung im Haushalt benötigen.

Sie können die Dienstleistungen des Vereins nutzen, wenn sie Hilfe bei Alltagserledigungen brauchen.

Der Verein erledigt die Hausordnungsdienste und hilft bei Kleinreparaturen oder beim Auf- und Abbau von Möbeln. Auch Alltagshilfen innerhalb und außerhalb der Wohnung übernimmt der Verein.

Die Mitarbeiter kümmern sich um die Wäsche, helfen beim Hausputz, erledigen Einkäufe und Botengänge oder begleiten bei Einkäufen sowie bei Arzt-, Friseur- und Ämterbesuchen.

Das Dienstleistungsangebot wird sich im Laufe der Zeit bedarfsabhängig weiterentwickeln.

Ausgeschlossen sind medizinische und pflegerische Tätigkeiten.

Integrationsarbeit:

Das Selbstverständnis des Vereins ist geprägt durch das friedliche Zusammenleben und die Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Die Integration ist für den Verein eine seiner zentralen Aufgaben.

Sie orientiert sich an der Lebenslage der Menschen und nicht an ethnischen Merkmalen oder der Staatsangehörigkeit.

Die Unterstützung erstreckt sich auf die Bereiche:

- Sprache und Bildung
- Ausbildung und Weiterbildung
- Beschäftigung und Selbständigkeit

- Behördengänge und Förderanträge
- Aufbau eines Bekanntenkreises
- Alltagsbegleitung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit als Dozent bei Weiterbildungsmaßnahmen in der Integrationsarbeit eine Aufwandsentschädigung, die sich am üblichen Trainerhonorar der Bildungsträger orientieren soll.

Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragssatzung des Vereins zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Integrationsbeauftragten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.